

Anhang 24

Ladungssicherung (EZV)

Tatbestand:

- Missachtung der Vorschriften über die Anbringung und Kennzeichnung von Ladungen

Gesetzesartikel:

- Art. 30 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 90 Ziffer 1 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19.12.1958

Massnahmen zur Person:

- Aufklären und weiteres Vorgehen mitteilen
- Identitätsfeststellung
- Zustelldomizil beachten

Massnahmen zur Sache:

- Bei grober Verletzung der Vorschriften (Art. 30 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 90 Ziffer 2 des Strassenverkehrsgesetzes) ist mit der Staatsanwaltschaft das weitere Vorgehen abzuklären.
- Mängel beheben lassen, allenfalls Weiterfahrt Fahrer/Fahrzeug verweigern
- Lade- und Bestimmungsort abklären und aktenkundig festhalten
- Ladepapiere kopieren (Beweismittelsicherung)
- Bussen- Kostendepositum, Sachverhaltsanerkennung in Absprache mit Pikett Staatsanwaltschaft.

Formulare:

- Bei Bezug Grenze
 - Anzeige GWK/EZV
- Ohne Bezug Grenze (Inlandkontrolle)
 - Anzeige GWK/EZV
- Quittung Rumaca

Verteiler der Formulare und Inkasso:

- Vorgehen gemäss Querschnittsprozessen

Besonderes:

- Beanstandete Ladung vor Instandstellung mittels Fotos festhalten
- Bei Fragen zuerst Rücksprache mit Pikett GWK aufnehmen
- Im Zweifelsfall Rücksprache mit der Polizei nehmen